

BL_GERICHTE 810 15 111 vom 30. September 2015

BL Gerichte, 2015-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_15_111

FR: BL_GERICHTE 810 15 111 du 30 septembre 2015

IT: BL_GERICHTE 810 15 111 del 30 settembre 2015

Regeste

Regelung der elterlichen Sorge

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird abgewiesen.

E. 2

Die Einsprache der Beschwerdeführerin um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen.

E. 3

Der Beschwerdeführerin werden die Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 1'400.-- auferlegt.

E. 4

Die Beschwerdeführerin hat dem Beschwerdegegner eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 4'352.40 (inkl. Auslagen und 8 % MWSt) auszurichten. Zuzugewilligung der unentgeltlichen Verbeiständung und Uneinbringlichkeit der Parteientschädigung wird der Rechtsvertreterin des Beschwerdegegners ein Honorar in der Höhe von Fr. 4'352.40 (inkl. Auslagen und 8 % MWSt) aus der Gerichtskasse ausgerichtet. Vizepräsidentin Gerichtsschreiberin Gegen diesen Entscheid wurde am 30. November 2015 Beschwerde beim Bundesgericht (Verfahrensnummer 5A_955/2015) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.